KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 565 endg.

Brüssel, den 16. November 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Bei den Zolltarifverhandlungen über die Einführung der Kombinierten Nomenklatur im Gemeinsamen Zolltarif, die nach Artikel XXVIII des GATT in Genf stattfanden, hatten die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika keine endgültige Einigung über die Umsetzung bestimmter Tarifpositionen für bestimmte Waren der Lebensmittelindustrie erzielt.

Meinungsverschiedenheiten bestanden vor allem über den Milchproteingehalt bestimmter Lebensmittelzubereitungen (Codenummern 19.01, 21.01 und 21.06 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems).

Die Vereinigten Staaten haben jedoch den Dienststellen der Kommission mitgeteilt, daß sie den Vorschlag akzeptieren könnten, den die Unterhändler der Kommission 1986/1987 gemacht hatten.

Um diese Einigung in die Tat umzusetzen, muß die Kombinierte Nomenklatur geändert und müssen die Zölle und sonstigen spezifischen Abgaben (bewegliche Teilbeträge) entsprechend angepaßt werden.

Die Kommission unterbreitet daher dem Rat:

Den Vorschlag für die Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur sowie des Gemeinsamen Zolltarifs.

VORSCHLAG

VERORDNUNG (EWG) NR. ... DES RATES

vom ...

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif(1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.... des Rates(2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es haben Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT über die Einführung der Kombinierten Nomenklatur im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften stattgefunden.

Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika hatten damals keine endgültige Einigung über die Umsetzung bestimmter Tarifpositionen für bestimmte Waren der Lebensmittelindustrie erzielt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben der Gemeinschaft ihre Zustimmung zu der Umsetzung dieser Tarifpositionen mitgeteilt. Daher muß die Kombinierte Nomenklatur geändert werden -

---

(1)ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

(2)ABl. Nr.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates, wird nach Maßgabe des Anhangs geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

KN-CODE	WARENBEZEICHNUNG	Zollsatz autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	Zollsatz vertragsmäßig s (%)	Besondere Maßeinheit
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
1901 10 00 bis 1901 90 19	(unverändert)			
	-- andere			
1901 90 91	--- ohne Gehalt an Milchfett, Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose von weniger als 5 GHT, an Glucose oder Stärke von weniger als 5 GHT, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform der Positionen 0401 bis 0404	25	20	-
1901 90 99	--- andere	19,6 + MOB	11 + MOB	-
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:			
2101 10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:			
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate:			
2101 10 11 bis 2101 10 19	(unverändert)			
	-- Zubereitungen:			
2101 10 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	30	18	-
2101 10 98	--- andere	20,8 + MOB	13 + MOB	-

KN-CODE	WARENBEZEICHNUNG	Zollsatz autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	Zollsatz vertragsmäßig s (%)	Besondere Maßeinheit
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:			
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	30	12	-
	-- Zubereitungen:			
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	30	12	-
2101 20 98	--- andere	20,8 + MOB	13 + MOB	-
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:			
2106 10 20	-- ohne Gehalt an Milchfett, Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, an Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose von weniger als 5 GHT, an Glucose oder Stärke von weniger als 5 GHT	25	20	-
2106 10 80	-- andere	20,8 + MOB	13 + MOB	-
2106 90	- andere:			
2106 90 10 bis 2106 90 59	(unverändert)			
	-- andere:			
2106 90 92	--- ohne Gehalt an Milchfett, Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, an Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose von weniger als 5 GHT, an Glucose oder Stärke von weniger als 5 GHT	25	20	-
2106 90 98	--- andere	20,8 + MOB	13 + MOB	-

7

ISSN 0254-1467

KOM(93) 565 endg.

DOKUMENTE

DE **02**

Katalognummer : CB-CO-93-603-DE-C

ISBN 92-77-61168-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg